

**Titel:**

**Kostenerstattung zwischen Trägern der Jugendhilfe**

**Normenketten:**

SGB VIII § 34, § 86 Abs. 1 S. 3, § 86c Abs. 1, § 89c Abs. 1

SGB I § 30 Abs. 3 S. 2

SGB X § 108 Abs. 2, § 113 Abs. 1

SGB XII § 111

BGB § 203

**Leitsätze:**

1. Für die Frage, ob im Rahmen einer Strafhaft in einer Justizvollzugsanstalt ein gewöhnlicher Aufenthalt i.S.d. § 86 SGB VIII, § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I begründet werden kann, kommt es sowohl auf die Dauer der Strafhaft als auch auf die äußeren Umstände an; für letztere ist darauf abzustellen, ob die betreffende Person trotz Inhaftierung ihre Wohnung beibehält oder in Zeiten von Hafturlauben an den früheren Wohnort zurückkehrt oder ob alle Brücken nach draußen abgebrochen worden sind (hier: gewöhnlicher Aufenthalt in JVA bejaht bei Haft von einem Jahr und zehn Monaten und keinerlei Bindungen außerhalb). (Rn. 42)

(redaktioneller Leitsatz)

2. In Kostenerstattungsfällen nach § 89c Abs. 1 SGB VIII ist die in § 113 Abs. 1 S. 1 SGB X getroffene Verjährungsregelung nicht unmittelbar anwendbar; diese Regelungslücke ist durch eine entsprechende Anwendung der sozialhilferechtlichen Verjährungsvorschrift des § 111 Abs. 1 SGB XII zu schließen. (Rn. 56 und 60) (redaktioneller Leitsatz)

3. Der Zinsanspruch aus § 108 Abs. 2 S. 1 SGB X besteht nur gegenüber "anderen Leistungsträgern", was einen Zinsanspruch im Verhältnis der dort aufgezählten Leistungsträger untereinander ausschließt. (Rn. 77)

(redaktioneller Leitsatz)

**Schlagworte:**

Heimerziehung, Kostenerstattung zwischen Trägern der Jugendhilfe, Wechsel der örtlichen Zuständigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt, Strafhaft in einer Justizvollzugsanstalt (JVA), keine sozialen Bindungen außerhalb der JVA, Beginn der Verjährung, Regelungslücke, Hemmung der Verjährung, Schweben von Verhandlungen, Verzinsung, Kostenerstattung, Jugendhilfeträger, örtliche Zuständigkeit, Wechsel, Haft, soziale Bindungen, Verjährung

**Fundstelle:**

BeckRS 2020, 13721

**Tenor**

I. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin die für das Kind A... F... vom 1. Januar 2012 bis zum 15. Februar 2013 angefallenen Jugendhilfekosten in Form der Heimerziehung in Höhe von 45.343,79 EUR zu erstatten.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Von den Kosten des Verfahrens hat die Beklagte 8/13 und die Klägerin 5/13 zu tragen.

III. Der Gerichtsbescheid ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand**

I.

1

Die Klägerin gewährte als Trägerin der Kinder- und Jugendhilfe der Kindsmutter S... F... bzw. dem sorgeberechtigten Jugendamt Hilfe zur Erziehung in Form der Heimerziehung für deren Tochter A... F...

vom 1. August 2009 bis zum 31. März 2016. Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Erstattung von für die Heimerziehung aufgewendeten Kosten für den Zeitraum vom 19. April 2011 bis zum 15. Februar 2013.

## 2

Frau S... F... (im Folgenden: die Kindsmutter) ist die Mutter u.a. des am 29. Oktober 1998 geborenen Kindes A... F... (im Folgenden: A. F.). Der Kindsvater ist gemäß der Sterbeurkunde des Standesamts C. zwischen dem 1. September 2001 und dem 1. Oktober 2001 verstorben.

## 3

1. Mit Bescheid vom 30. Oktober 2006 gewährte das Landratsamt C. der ab dem 10. Oktober 2006 inhaftierten Kindsmutter u.a. für deren Kind A. F. Hilfe zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII in Form der Heimerziehung ab dem 9. Oktober 2006. Aufgrund eines Umzugs der Kindsmutter in das Gebiet der Klägerin gewährte die Klägerin mit Bescheid vom 1. Juli 2009 der Kindsmutter u.a. für deren Tochter A. F. Hilfe zur Erziehung in Form der Heimerziehung.

## 4

Nach kurzem Aufenthalt vom 20. Juli 2009 bis zum 21. Oktober 2009 im Landkreis Bamberg und einigen Tagen in München lebte die Kindsmutter seit dem 21. Oktober 2009 bei ihrer Mutter, der Großmutter von A. F., in C. und gab an, sich in dieser Stadt eine eigene Wohnung suchen zu wollen.

## 5

Mit Beschluss vom 17. November 2009 entzog das Amtsgericht Coburg der Kindsmutter die elterliche Sorge u.a. für deren Kind A.F. und übertrug sie auf das Jugendamt der Klägerin, im November 2012 auf das Jugendamt des Landkreises H.

## 6

Der Versuch einer Kontaktaufnahme seitens der Klägerin zur Kindsmutter im Oktober 2010 scheiterte. Die Mutter der Kindsmutter gab auf Befragen an, die Kindsmutter sei scheinbar untergetaucht; sie selbst habe seit Anfang 2010 keinen Kontakt mehr zur Kindsmutter, die aufgrund eines Haftbefehls gesucht werde. Auch die in C. wohnhafte Schwester der Kindsmutter gab an, zu ihr keinen Kontakt mehr zu haben. Das Einwohnermeldeamt C. hat die Kindsmutter von Amts wegen zum 1. Januar 2010 abgemeldet.

## 7

Aufgrund einer entsprechenden Information der Mutter der Kindsmutter bat die Klägerin die JVA W. um Informationen zu einem möglichen dortigen Aufenthalt der Kindsmutter. Mit Schreiben vom 14. Januar 2013 und vom 16. April 2013 gab die JVA W. an, die Kindsmutter habe ab dem 6. April 2011 bis zum 15. Februar 2013 eine Freiheitsstrafe verbüßt.

## 8

Nach der Entlassung aus der JVA W. hielt sich die Kindsmutter zwei Tage lang in einer sozialtherapeutischen Einrichtung auf und war ab dem 17. Februar 2013 in D.-E. im Landkreis Coburg gemeldet. Kurz vor dem Erlass eines erneuten Haftbefehls am 20. Juni 2013 war sie wieder unbekanntem Aufenthalts. Auskunftersuchen bei der Deutschen Rentenversicherung und bei der ältesten Tochter der Kindsmutter, J. F., ergaben, dass der Aufenthaltsort der Kindsmutter unbekannt sei.

## 9

Mit Schreiben vom 15. August 2013 sagte der Landkreis Coburg der Klägerin die Erstattung der im Zeitraum vom 17. Februar 2013 bis zum 6. Juni 2013 erbrachten Aufwendungen für die Heimerziehung von A. F. zu.

## 10

Mit Bescheid vom 10. März 2016 gewährte der Landkreis Coburg dem Jugendamt des Landkreises H. als Vormund ab dem 1. April 2016 Hilfe zur Erziehung in Form der Heimunterbringung zugunsten von A. F. und sicherte der Klägerin für die Zeit vom 7. Juni 2013 bis zum 31. März 2016 Kostenerstattung zu. Mit Bescheid vom 21. März 2016 stellte die Klägerin die Hilfe zur Erziehung zugunsten von A. F. zum 31. März 2016 ein.

## 11

Verhandlungen mit dem Landkreis Coburg und dem Bezirk Oberfranken hinsichtlich einer Kostenerstattung für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 6. Februar 2013 führten zu keinem Ergebnis.

## 12

2. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2016, bei der Beklagten eingegangen am 27. Dezember 2016, machte die Klägerin bei der Beklagten gemäß § 89c Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 86c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII Kostenerstattung für die Zeit vom 6. April 2011 bis zum 6. Februar 2013 u.a. für die Hilfe zur Erziehung in Form der Heimerziehung zugunsten A. F. geltend. Dies stützte sie unter Darstellung des Sachverhalts auf die Tatsache, dass sich die Kindsmutter vom 6. April 2011 bis zum 6. Februar 2013 in der JVA W. in Haft befunden habe und somit für diese Zeit dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet habe, so dass die örtliche Zuständigkeit für die Gewährung der Hilfe zur Erziehung gemäß § 86 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII bei der Beklagten gelegen habe.

### **13**

Mit Schreiben vom 9. Januar 2017 bat die Beklagte die Klägerin um Übersendung der Jugendhilfeakte zur Einsichtnahme.

### **14**

Mit E-Mail vom 8. Februar 2017 forderte die Beklagte bei der Klägerin Nachweise zum Kindsvater, Nachweise über den gewöhnlichen Aufenthalt von A. F. vor der stationären Unterbringung und Nachweise über den durchgängigen gewöhnlichen Aufenthalt der Kindsmutter an.

### **15**

Am 24. Februar 2017 übersandte die Klägerin der Beklagten die Jugendhilfeakte zur Einsichtnahme und gab soweit möglich die entsprechenden Auskünfte.

### **16**

Mit Schreiben vom 20. April 2017 gab die Beklagte der Klägerin die Jugendhilfeakte zurück und teilte mit, über den Kostenerstattungsantrag sei bislang noch nicht abschließend entschieden worden, es werde noch um etwas Geduld gebeten.

### **17**

Aufgrund eines weiteren Schreibens der Beklagten hinsichtlich der Haftdauer in Würzburg und einer entsprechenden Nachfrage bei der JVA W. stellte die Klägerin fest, dass die Kindsmutter vom 6. April 2011 bis 18. April 2011 in der JVA Ch. untergebracht gewesen war und erst zum 19. April 2011 nach Würzburg verlegt worden ist, wo sie am 15. Februar 2013 entlassen worden ist.

### **18**

Mit Schreiben vom 31. August 2017 benannte die Klägerin gegenüber der Beklagten als Zeitraum für die Kostenerstattungspflicht den 6. April 2011 bis zum 15. Februar 2013, mit Schreiben vom 2. März 2018 den 19. April 2011 bis 15. Februar 2013.

### **19**

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 machte die Beklagte gegenüber der Klägerin Ausführungen zum gewöhnlichen Aufenthalt im Rahmen der Verbüßung einer Haftstrafe und bat um Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Kindsmutter zu ihren Aufenthaltsabsichten nach Haftende, zu Hafturlauben und ähnlichem. Unter dem 2. März 2018 teilte die Klägerin der Beklagten mit, die Einholung einer derartigen Auskunft sei nicht möglich, da die Kindsmutter unbekannt verzogen sei. Aufgrund der (im Einzelnen dargestellten) Gesamtumstände müsse von einem gewöhnlichen Aufenthalt der Kindsmutter in der JVA W. ausgegangen werden.

### **20**

Mit Schreiben vom 6. August 2018 berief sich die Beklagte gegenüber der Klägerin auf Verjährung des geltend gemachten Anspruchs. Auf nochmalige Nachfrage der Klägerin beharrte die Beklagte mit Schreiben vom 12. Oktober 2018 auf der Einrede der Verjährung und vertrat die Meinung, diese sei nicht gehemmt worden.

II.

### **21**

Am 25. Oktober 2018 erhob die Klägerin Klage zum Verwaltungsgericht Würzburg und beantragte,

die Beklagte wird verpflichtet, die in der Zeit vom 19. April 2011 bis 15. Februar 2013 vorläufig übernommenen Kosten für die Hilfe zur Erziehung gemäß § 27, § 34 SGB VIII für A. F., geb. am 29. Oktober 1998, in Höhe von 73.003,91 EUR zu erstatten.

**22**

Die Vorleistungen hat die Beklagte mit 4% nach Maßgabe des § 108 SGB X zu verzinsen.

**23**

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Klägerin sei für die Hilfestellung gemäß § 34 SGB VIII nach § 86 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII örtlich zuständig gewesen, da die Kindsmutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Klägerin begründet habe. Mit Beginn des unbekanntem Aufenthalts der Kindsmutter sei die Zuständigkeit gemäß § 86 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII zum Landkreis Coburg gewechselt. Mit Beginn des Aufenthalts der Kindsmutter in der JVA W. zum 19. April 2011 sei die Zuständigkeit gemäß § 86 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII zur Beklagten gewechselt, da die Kindsmutter dort während der Zeit ihrer Inhaftierung ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet habe. Hieraus ergebe sich auf der Grundlage von § 86c Abs. 1, § 89c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ein Kostenerstattungsanspruch. Die Kindsmutter habe vor Haftantritt keinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt, selbst die polizeiliche Fahndung habe in der Zeit von Januar 2010 bis zum Beginn des Haftantritts keinen solchen feststellen können. Bindungen zum bisherigen Lebensmittelpunkt in C. seien bei der Kindsmutter nicht mehr vorhanden gewesen und sie habe damit einen neuen Lebensmittelpunkt in der JVA begründet. Der dortige Aufenthalt sei auch zukunfts offen gewesen.

**24**

Der Anspruch auf Kostenerstattung sei nicht gemäß § 113 SGB X verjährt, denn die Klägerin habe den Kostenerstattungsanspruch bei der Beklagten mit am 27. Dezember 2016 zugegangenem Schreiben geltend gemacht. Dies habe zu Verhandlungen und damit zu einer Hemmung rückwirkend auf den Zeitpunkt der ersten Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem Schuldner geführt. Die Verjährung sei deshalb gehemmt, weil es zwischen den Parteien zu Verhandlungen gekommen sei, die der Klägerin die Annahme gestattet hätten, die Beklagte lasse sich auf Erörterungen über die Berechtigung des Anspruchs oder dessen Umfangs ein. Erstmals mit Schreiben vom 6. August 2018 habe die Beklagte die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert, dies mit der Berufung auf die Einrede der Verjährung.

**25**

Die Beklagte beantragte,

Die Klage wird abgewiesen.

**26**

Zur Begründung wurde vorgetragen, bereits mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 habe sie festgestellt, dass bis zum gegenteiligen Nachweis nicht von der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Stadtgebiet Würzburg ausgegangen werden könne.

**27**

Die im Jahr 2011 entstandenen Kosten seien mit Ablauf des 31. Dezember 2015 verjährt. Die im Jahr 2012 entstandenen Kosten seien mit Ablauf des 31. Dezember 2016 verjährt. Eine Verjährungshemmung sei nicht eingetreten. Die im Jahr 2013 entstandenen Kosten seien mit Ablauf des 31. Dezember 2017 verjährt. Auch hier sei keine Hemmung eingetreten, da der Schriftverkehr zwischen den Parteien keine Verhandlung im Sinne des § 203 BGB darstelle.

**28**

Zudem habe die Kindsmutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der JVA W. gehabt. Es sei Aufgabe des kostenerstattungsbegehrenden Trägers, seine Kostenerstattungspflicht nachzuweisen. Dies habe die Klägerin im vorliegenden Fall trotz mehrfacher Aufforderung nicht getan. Insbesondere sei eine Befragung der betreffenden Person zu ihren Lebensumständen von grundlegender Bedeutung. Eine solche Befragung hätte in der JVA stattfinden können. Spätestens mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 habe die Beklagte die Kostenerstattung abgelehnt.

**29**

Mit Schreiben vom 4. September 2019 wurden beide Parteien zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört.

**30**

Im Übrigen wird auf das weitere schriftsätzliche Vorbringen der Parteien sowie auf den Inhalt der einschlägigen Verwaltungsakten der Klägerin und der Beklagten, welche Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

### 31

Gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO konnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden. Die Parteien sind hierzu ordnungsgemäß angehört worden.

### 32

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Erstattungsbegehren der Klägerin über die Summe von 73.003,91 EUR, welche sie für die Hilfe zur Erziehung in Form der Heimerziehung zugunsten des Kindes A.F. im Zeitraum vom 19. April 2011 bis zum 15. Februar 2013 aufgewendet hat, zuzüglich einer entsprechenden Verzinsung.

### 33

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Zwar ist der gesamte geltend gemachte Erstattungsanspruch in Höhe von 73.003,91 EUR entstanden; hinsichtlich der das Jahr 2011 betreffenden Kosten in Höhe von 27.660,12 EUR hat sich die Beklagte jedoch zu Recht auf die Einrede der Verjährung berufen, so dass diese insoweit berechtigt ist, die Leistung zu verweigern, und die Klägerin lediglich noch 45.343,79 EUR die Jahre 2012 und 2013 betreffend geltend machen kann. Insoweit ist der Klage stattzugeben, im Übrigen ist sie abzuweisen. Hinsichtlich des geltend gemachten Zinsanspruchs ist sie zur Gänze abzuweisen.

### 34

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen die Beklagte in Höhe von 73.003,91 EUR. Dies ergibt sich aus § 86 Abs. 1 Satz 3, § 86c Abs. 1 Satz 1, § 89c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII.

### 35

Nach § 86 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch - und hierzu gehört auch die Leistung einer Hilfe zur Erziehung in Form der Heimunterbringung gemäß § 27, § 34 SGB VIII - der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Lebt - wie im vorliegenden Fall - nur ein Elternteil, so ist nach § 86 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend. Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt gemäß § 86c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII der bisher zuständige örtliche Träger solange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Allerdings sind Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen dieser Verpflichtung nach § 86c aufgewendet hat, gemäß § 89c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII von dem örtlichen Träger zu erstatten, der nach dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zuständig geworden ist.

### 36

So liegt der Fall hier.

### 37

Gemäß § 86 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII ist die Klägerin für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Form der Heimerziehung gemäß § 27, § 34 SGB VIII zugunsten von A.F. mit dem Umzug der Kindsmutter am 1. März 2009 in das Stadtgebiet C. zuständig geworden. Demzufolge hat sie den Fall vom zuvor örtlich zuständigen Landkreis Coburg übernommen und mit Bescheid vom 1. Juli 2009 u.a. zugunsten von A.F. die entsprechende Jugendhilfeleistung gewährt. Diese Zuständigkeit endete mit der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts der Kindsmutter in C. zum 1. Januar 2010, dem Zeitpunkt, zu dem die Kindsmutter etwa die Stadt C. verließ und unbekanntem Aufenthaltsort und im Hinblick auf einen vollstreckbaren Haftbefehl flüchtig war, ohne dass sie einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hätte.

### 38

Damit wechselte die örtliche Zuständigkeit (wohl - hierauf kommt es für die Entscheidung des vorliegenden Falls jedoch nicht an -) zunächst gemäß § 86 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 86 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII zum Landkreis Coburg, in dessen Bereich das Kind A.F. vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

### 39

Streitig zwischen den Parteien ist die Frage, ob die Kindsmutter mit Beginn ihrer Inhaftierung in der JVA W. am 19. April 2011 bis zu ihrer Entlassung am 15. Februar 2013 im Bereich der Beklagten einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat. Diese Frage ist zu bejahen.

#### 40

Für das Sozialrecht wird der gewöhnliche Aufenthalt in § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I bestimmt. Hiernach hat den gewöhnlichen Aufenthalt jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Prägend ist damit das subjektive Kriterium des zukunfts-offenen oder geplant dauerhaften Verbleibs und das objektive Kriterium der Umstände, die erkennen lassen, dass die Person an dem Ort oder in dem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Dies ist allein im Wege einer vorausschauenden Betrachtung zu ermitteln. Neben dem zukunfts-offenen Verbleiben ist zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts auch erforderlich, dass der Betroffene dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Stets setzt die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts eine tatsächliche Aufenthaltsnahme voraus (Eschelbach in Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Aufl. 2019, § 86 Rn. 2 und 3 m.w.N.; Loos in Wiesner, SGB VIII, Kommentar, 5. Aufl. 2015, § 86 Rn. 6 m.w.N.; BayVGh, B.v. 23.12.2015 - 12 B 12.1761 - juris Rn. 61 und 62 m.w.N.).

#### 41

Der gewöhnliche Aufenthalt kann auch in einer Einrichtung wie z.B. einer Justizvollzugsanstalt begründet werden, da insbesondere Zwang und Unfreiwilligkeit die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts nicht ausschließen (BVerwG, B.v. 8.12.2006 - 5 B 65/06 - juris LS und Rn. 2); allerdings kann ein gewöhnlicher Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt noch nicht während der Untersuchungshaft begründet werden (BVerwG, U.v. 29.9.2010 - 5 C 21/09 - juris LS 3 und Rn. 28), da dies (funktional) keine dem Strafvollzug dienende Einrichtung ist (vgl. hierzu § 89e Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

#### 42

Bei der Frage, ob im Rahmen einer Strafhaft in einer Justizvollzugsanstalt ein gewöhnlicher Aufenthalt i.S. des § 86 SGB VIII, § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I begründet werden kann, kommt es sowohl auf die Dauer der Strafhaft als auch auf die äußeren Umstände an. Bei kurzfristigen Freiheitsstrafen von etwa einem Jahr Dauer ist nicht ohne Weiteres von der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts am Haft-Ort auszugehen (BayVGh, B.v. 12.2.2008 - 12 ZB 07.921 - juris Rn. 9). Demgegenüber hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (B.v. 19.4.2000 - 12 ZB 98.2862 - juris Rn. 4) bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe, die nach 15 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wird, einen Aufenthalt bis auf Weiteres im Sinne eines zukunfts-offenen Verbleibens in der JVA und damit einen dortigen gewöhnlichen Aufenthalt angenommen (vgl. auch BVerwG; U.v. 29.9.2010 - 5 C 21.09 - JAm 2011, S. 279, 280 für eine siebenjährige Strafhaft bei vollständigem Abbruch der Beziehungen zu den vorigen Aufenthaltsorten). Hinsichtlich der äußeren Umstände ist darauf abzustellen, ob die betreffende Person trotz Inhaftierung ihre Wohnung beibehält oder in Zeiten von Hafturlauben an den früheren Wohnort zurückkehrt (BayVGh, B.v. 12.2.2008 - 12 ZB 07.921 - juris Rn. 9) oder ob alle Brücken nach draußen abgebrochen worden sind (Kunkel/Kepert in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 86 Rn. 14).

#### 43

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen ergibt sich, dass die Kindsmutter im betreffenden Zeitraum ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der JVA W. hatte.

#### 44

Die Kindsmutter hat sich vom 19. April 2011 bis zum 15. Februar 2013 in der JVA W. in Strafhaft aufgehalten, also über einen Zeitraum von einem Jahr und knapp zehn Monaten. Hierbei handelt es sich tendenziell um einen eher kurzen Zeitraum, der als solcher ohne Berücksichtigung der weiteren Lebensumstände - anders als bei einer beispielsweise 15-jährigen Freiheitsstrafe - nicht ohne Weiteres zur Annahme führen kann, der Betroffene habe auf dieser Grundlage einen gewöhnlichen Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt begründet.

#### 45

Allerdings ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Kindsmutter zum 1. März 2009 in das Stadtgebiet der Klägerin gezogen ist, sich anschließend für drei Monate im Landkreis Bamberg und für einige Tage in München aufgehalten hat, vom 21. Oktober 2009 bis etwa Ende des Jahres 2009 bei ihrer Mutter in C. gewohnt hat und anschließend bis zu ihrer Inhaftierung im April 2011 unbekanntem Aufenthaltsort war. Dies macht deutlich, dass sie an keinem dieser Orte dauerhafte Beziehungen aufgebaut hätte, welche in gewisser Weise gefestigt (vgl. BVerwG, U.v. 29.9.2010 - 5 C 21.09 - JAm 2011, 279 ff., Rn. 23) und über die Zeit der Inhaftierung hinweg tragfähig gewesen wären.

#### **46**

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Kindsmutter ab Beginn des Jahres 2010 sämtliche Beziehungen zu ihrem bisherigen Umfeld in C. abgebrochen hat. Sie war ab diesem Zeitpunkt unbekanntem Aufenthaltsort und hat sich damit auch einem Haftbefehl entzogen. Kontakte zu ihrer eigenen Mutter, ihrer Schwester und ihren Kindern waren nicht (mehr) vorhanden. Eine eigene Wohnung hat sie in C. nicht (mehr) unterhalten, selbst von noch vorhandenem Hausrat oder anderem persönlichen Eigentum, welches noch in C. vorhanden gewesen wäre, ist nichts bekannt.

#### **47**

Zudem ist nicht erkennbar, dass die Kindsmutter zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 6. April 2011, dem Zeitpunkt ihrer Inhaftierung (zunächst in der JVA Ch.) anderorts einen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hätte. Diesbezügliche ausführliche Ermittlungen der Klägerin einschließlich der Befragung möglicher Bezugspersonen der Kindsmutter haben zu keinem Ergebnis geführt. Weitere konkrete Ermittlungsmöglichkeiten konnte die Beklagte von der Klägerin nicht verlangen, insbesondere nicht eine Befragung der Kindsmutter, die schon vor Geltendmachung des Anspruchs der Klägerin bei der Beklagten erneut unbekanntem Aufenthaltsort war.

#### **48**

Zudem ist zu beachten, dass selbst der Polizei, die seit Anfang 2010 gegen die Kindsmutter einen Haftbefehl vollstrecken wollte, deren Aufenthalt bis April 2011 nicht ermitteln konnte. Mehr kann die Beklagte von der Klägerin nicht verlangen (vgl. zur gesamten Problematik: BayVGh, B.v. 23.12.2015 - 12 B 12.1761 - juris Rn. 47).

#### **49**

All dies macht deutlich, dass schon vor Beginn der Strafhaft nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv keinerlei Bindungen nach C. mehr vorhanden waren.

#### **50**

Zudem ist nichts erkennbar, was dafür spräche, dass die Kindsmutter während der Strafhaft den eigentlichen Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in C. oder andernorts außerhalb Würzburgs verortet hätte. Soziale Bezüge aus der Strafhaft heraus nach C. oder andernorts sind nicht ersichtlich. Dass insbesondere keine Beziehungen nach C. vorhanden waren, ist auch daraus erkennbar, dass sie sich nach der Haftentlassung zunächst lediglich kurzzeitig in einer sozialtherapeutischen Einrichtung aufgehalten hat und dann nicht in die Stadt C., sondern für vier Monate in den Landkreis C. gezogen ist und anschließend erneut unbekanntem Aufenthaltsort war.

#### **51**

All dies macht deutlich, dass die Kindsmutter sowohl vor ihrer Inhaftierung als auch nach der Haftentlassung in keinerlei gefestigten Strukturen und sozialen Bezügen gelebt hat, die konkrete Anhaltspunkte dafür gäben, sie hätte während der Dauer der Haftzeit in der JVA W. andernorts einen gewöhnlichen Aufenthalt.

#### **52**

Hieraus ergibt sich, dass die Kindsmutter mit ihrer Inhaftierung in der JVA W. am 19. April 2011 einen gewöhnlichen Aufenthalt in Würzburg begründet hat, dies im Sinne eines dortigen zukunftsorientierten Verbleibs, ohne dass es sich lediglich um ein dortiges vorübergehendes Verweilen gehandelt hätte. Dieser gewöhnliche Aufenthalt wurde mit der Haftentlassung und dem Wegzug aus Würzburg beendet, da keinerlei Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass die Kindsmutter trotz anderortigen Verweilens hier weiterhin den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hätte haben wollen.

#### **53**

War aber die Klägerin bis Ende des Jahres 2009 gemäß § 86 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII die örtlich zuständige Trägerin für Leistungen der Hilfe zur Erziehung in Form der Heimerziehung für A.F. und leistete sie trotz eines örtlichen Zuständigkeitswechsels (zunächst zum Landkreis C., anschließend) ab dem 19. April 2011 bis zum 15. Februar 2013 hin zur Beklagten auf der Grundlage von § 86c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII weiter, so hat sie für diesen Zeitraum auf der Grundlage von § 89c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegen die Beklagte.

#### **54**

Dieser Anspruch ist auch nicht gemäß § 111 Satz 1 SGB X erloschen. Nach dieser Vorschrift ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens zwölf

Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U.v. 27.4.2017 - 5 C 8/16 - juris; U.v. 17.12.2015 - 5 C 9/15 - juris) kommt es hinsichtlich des Beginns der Ausschlussfrist auf den Ablauf des letzten Tages, an dem die jeweilige Gesamtleistung im Sinne dieser Vorschrift erbracht worden ist, an. Im vorliegenden Fall ist dies der 31. März 2016, der Tag, zu welchem die Klägerin mit Bescheid vom 21. März 2016 die Hilfe der Erziehung zugunsten von A.F. eingestellt hat. Da die Klägerin ihren Erstattungsanspruch gegenüber der Beklagten am 27. Dezember 2016 geltend gemacht hat, ist dieses innerhalb der Jahresfrist des § 111 Satz 1 SGB X erfolgt, so dass der diesbezügliche Erstattungsanspruch nicht erloschen ist.

#### **55**

Allerdings kann die Klägerin diesen Erstattungsanspruch für die im Jahr 2011 aufgewendeten Leistungen in Höhe von 27.660,12 EUR gegenüber der Beklagten nicht mehr geltend machen, weil diese sich der Klägerin gegenüber insoweit zu Recht auf die Einrede der Verjährung berufen hat.

#### **56**

Nach § 113 Abs. 1 Satz 1 SGB X verjähren Erstattungsansprüche in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat. In Fällen der vorliegenden Art trifft aber der erstattungspflichtige Leistungsträger keine Entscheidung über seine Leistungspflicht im Sinne dieser Vorschrift. In Kostenerstattungsfällen nach § 89c Abs. 1 SGB VIII trifft im Verhältnis zum Hilfeberechtigten allein der erstattungsberechtigte Jugendhilfeträger eine Entscheidung über einen Leistungsanspruch, nicht aber der (nur) erstattungspflichtige Träger. Damit kann der erstattungsberechtigte Leistungsträger auch keine Kenntnis von einer solchen Entscheidung erlangen und von daher ist die in § 113 Abs. 1 Satz 1 SGB X getroffene Verjährungsregelung in Fällen der vorliegenden Art nicht unmittelbar anwendbar (OVG Saarland, U.v. 23.5.2012 - 3 A 410/11 - juris Rn. 31).

#### **57**

Allerdings galt nach § 113 Abs. 1 SGB X in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung eine Verjährungsfrist von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Änderung der Vorschrift hin zu der nunmehr gültigen Fassung war Folge der durch das 4. Euro-Anpassungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) eingeführten Neufassung des § 111 Satz 2 SGB X; beide Vorschriften sollten kompatibel gestaltet werden (vgl. hierzu BayVGh, U.v. 3.12.2009 - 12 BV 08.2147 - juris Rn. 16 m.w.N.).

#### **58**

Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 1 Satz 1 SGB X in der derzeit gültigen Fassung hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist lückenhaft, wenn - wie im vorliegenden Fall - im Erstattungszeitraum lediglich der bisher zuständige erstattungsberechtigte Träger gegenüber dem Hilfeempfänger tätig geworden ist und sodann im Innenverhältnis gegenüber dem zuständig gewordenen Träger einen Erstattungsanspruch geltend macht.

#### **59**

Diese Regelungslücke ist nicht beabsichtigt. Den Gesetzesmaterialien ist nicht zu entnehmen, dass der Gesetzgeber die Kostenerstattungsansprüche nach § 89c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII von den Bestimmungen über die Verjährungsfrist bzw. über deren Beginn willentlich ausgenommen hat (BayVGh, U.v. 3.12.2009, a.a.O., juris Rn. 18 und 20; OVG Saarland, U.v. 23.5.2012 - 3 A 410/11 - juris Rn. 42).

#### **60**

Diese hinsichtlich des Verjährungsbeginns bestehende unbeabsichtigte und damit planwidrige Regelungslücke ist mangels einer Regelung im Kinder- und Jugendhilferecht durch eine entsprechende Anwendung der sozialhilferechtlichen Verjährungsvorschrift des § 111 Abs. 1 SGB XII zu schließen mit der Folge, dass die vierjährige Verjährungsfrist in Fällen der vorliegenden Art nach Ablauf des Kalenderjahrs beginnt, in dem der Kostenerstattungsanspruch entstanden ist. Denn § 111 Abs. 1 SGB XII regelt den Verjährungsbeginn für im Hinblick auf die zu entscheidende Interessenlage vergleichbare Fälle und kann deshalb zur Lückenschließung herangezogen werden (BayVGh, U.v. 3.12.2009 - a.a.O. - juris Rn. 21; OVG Saarland, U.v. 23.5.2012 - a.a.O. - juris Rn. 45 und 46 m.w.N.; OVG Berlin-Brandenburg, U.v. 26.11.2014 - OVG 9 B 59.11 - juris; VG Würzburg, U.v. 24.1.2013 - W 3 K 11.1060 - juris).

#### **61**

Demgegenüber ist für eine entsprechende Anwendung des § 195 BGB schon deshalb kein Raum, weil diese Vorschrift lediglich die nach bürgerlichem Recht geltende regelmäßige Verjährungsfrist bestimmt, nichts jedoch zum Beginn der Verjährungsfrist enthält. Auch die Anwendung des Art. 71 AGBGB scheidet aus, da sich die Verjährung vermögensrechtlicher Ansprüche von Hoheitsträgern nach dem jeweils sachnäheren speziellen Recht richtet, das hier mit einer entsprechenden Anwendung des § 111 Abs. 1 SGB XII besteht, zumal Landesrecht zur Schließung einer im Bundesrecht enthaltenen unbeabsichtigten Regelungslücke nicht herangezogen werden kann (BayVGH, U.v. 3.12.2009 - 12 BV 08.2147 - juris Rn. 22 m.w.N.).

## **62**

Nach § 111 Abs. 1 SGB XII verjährt der Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten in vier Jahren, beginnend nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist. Hierbei ist abschnittsweise auf das jeweilige Jahr abzustellen, in welchem die Leistung erbracht worden ist (VG Bayreuth, U.v. 15.6.2016 - B 3 K 15.1001 - juris Rn. 60; Schoch in LPK-SGB XII, 11. Aufl. 2018, § 111 Rn. 2).

## **63**

Auf dieser Grundlage beginnt die Verjährung für den Erstattungsanspruch hinsichtlich der im Jahr 2011 erbrachten Leistungen nach Ablauf des Jahres 2011; sie endet regelmäßig nach Ablauf des Jahres 2015. Der Erstattungsanspruch für die im Jahr 2012 erbrachten Leistungen verjährt regelmäßig (Verjährungsbeginn nach Ablauf des Jahres 2012) nach Ablauf des Jahres 2016, der Erstattungsanspruch für die im Jahr 2013 erbrachten Leistungen (Verjährungsbeginn nach Ablauf des Jahres 2013) regelmäßig nach Ablauf des Jahres 2017.

## **64**

Allerdings ist diesbezüglich zu beachten, dass die jeweilige Verjährung gehemmt werden kann und sich damit der Eintritt der Verjährung verschiebt.

## **65**

Nach § 113 Abs. 2 SGB X gelten für die Hemmung, die Ablauf-Hemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

## **66**

Grundlegend ist hierbei die Vorschrift des § 203 BGB. Schweben hiernach zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Nach Satz 2 der Vorschrift tritt die Verjährung frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Nach § 209 BGB wird der Zeitraum, währenddessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

## **67**

Der Begriff des Schwebens von Verhandlungen ist weit auszulegen. Zunächst muss der Gläubiger seine Forderung gegenüber dem Schuldner geltend machen und darlegen, worauf er sie stützt. Anschließend ist für das Schweben von Verhandlungen ein Meinungsaustausch zwischen Schuldner und Gläubiger erforderlich, der den Anspruch oder seine tatsächlichen Grundlagen betrifft und der den Gläubiger annehmen lassen kann, sein Begehren werde vom Schuldner inhaltlich geprüft und nicht endgültig abgelehnt. Eine formularmäßige Bestätigung des Eingangs des Schreibens des Gläubigers reicht hierfür allerdings nicht, ebenso wenig wie eine reine Höflichkeitsfloskel als Reaktion auf dieses Schreiben. Demgegenüber ist es für das Schweben von Verhandlungen hinreichend, wenn der Schuldner den Gläubiger auffordert, ihm weitere Details zu nennen, damit er den Sachverhalt prüfen kann (Ellenberger in Palandt, BGB, Kommentar, 79. Aufl. 2020, § 203 Rn. 2 und 4; Lakkis in Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, juris PK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 203 BGB [Stand: 26.6.2019] Rn. 4 bis 6).

## **68**

Schweben Verhandlungen in diesem Sinne, wirkt die Hemmung grundsätzlich auf den Zeitpunkt zurück, in dem der Gläubiger seinen Anspruch gegenüber dem Schuldner geltend gemacht hat (BGH, B.v. 19.12.2013 - IX ZR 120/11 - juris LS und Rn. 2; Grothe in Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2018, § 203 Rn. 8; vermittelnd: Lakkis in Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 203 BGB [Stand: 26.6.2019] Rn. 10: Rückwirkung des Beginns der Verjährungshemmung auf den Zeitpunkt der

Geltendmachung des Anspruchs durch den Gläubiger zumindest dann, wenn der Schuldner alsbald, also zeitnah, auf die Gläubigeranforderung eingegangen ist). Die Hemmung der Verjährung endet durch die Verweigerung der Fortsetzung von Verhandlungen, was durch ein klares und eindeutiges Verhalten einer der Parteien zum Ausdruck kommen muss (Ellenberger, a.a.O., Rn. 4).

#### **69**

Auf dieser Grundlage ist festzustellen, dass die Verjährung für den das Jahr 2011 betreffenden Erstattungsanspruch nach Ablauf des Jahres 2015 eingetreten ist, denn bis zu diesem Zeitpunkt hat sich die Klägerin nicht an die Beklagte gewandt und den Anspruch geltend gemacht. Die Beklagte hat sich mit Schreiben vom 6. April 2018 auf die Verjährung berufen, so dass ihr damit ein Leistungsverweigerungsrecht zusteht und die Klägerin den Anspruch nicht mehr geltend machen kann.

#### **70**

Hinsichtlich der die Jahre 2012 und 2013 betreffenden Erstattungsansprüche ist die Verjährung gehemmt worden, so dass diese Ansprüche nicht verjährt sind.

#### **71**

Die Klägerin hat mit Schreiben vom 22. Dezember 2016, bei der Beklagten am 27. Dezember 2016 eingegangen, ihre Ansprüche hinreichend klar und deutlich geltend gemacht. Dieses Schreiben benennt den Anspruch und erläutert die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen. Hierauf hat die Beklagte mit Schreiben vom 9. Januar 2017, also alsbald, reagiert und um Übersendung der Jugendhilfeakten gebeten, „um über die Anerkennung der Kostenerstattungspflicht entscheiden zu können“. Bereits dieser Antwort durfte die Klägerin die Absicht der Beklagten entnehmen, den geltend gemachten Anspruch inhaltlich überprüfen zu wollen. Dies gilt umso mehr, als die Beklagte im selben Schreiben hinsichtlich eines Kostenerstattungsanspruchs bezüglich der weiteren Kinder der Kindsmutter (zu Recht) auf die Ausschlussfrist des § 111 SGB X verwiesen hat, nicht jedoch hinsichtlich des Kindes A.F.. Mit Eingang dieses Schreibens bei der Klägerin schwebten bereits Verhandlungen im Sinne des § 203 Satz 1 BGB. Weitere Hinweise der Beklagten zu ihrer Bereitschaft, die geltend gemachte Forderung inhaltlich zu prüfen, finden sich in deren Schreiben vom 8. Februar 2017 (Anforderung weiterer im Einzelnen genannter Informationen) und vom 20. April 2017 (Bitte um Geduld, da über die Kostenerstattung bislang noch nicht abschließend entschieden worden sei). Auch im Schreiben vom 19. Dezember 2017 bat die Beklagte um weitere Unterlagen „zur weiteren Überprüfung“. Demgegenüber ist in diesem Schreiben entgegen der Meinung der Beklagten noch keine endgültige Zurückweisung des geltend gemachten Anspruchs und damit die Beendigung der Verjährungshemmung zu sehen. Diesbezüglich beruft sich die Beklagte auf den letzten Absatz des gut zweiseitigen Schreibens, wonach sie bis zu einer schlüssigen Darlegung des Gegenteils nicht von einem gewöhnlichen Aufenthalt der Kindsmutter während der Inhaftierung in der JVA W. in W. ausgehe. Denn gerade die schlüssige Darlegung des Gegenteils wurde in diesem Schreiben zuvor thematisiert und hierzu weitere Unterlagen angefordert. Deshalb durfte die Klägerin annehmen, die Beklagte wolle den Fall nochmals prüfen, wenn die Klägerin entsprechende schlüssige Darlegungen vornehme.

#### **72**

Erst mit dem darauffolgenden Schreiben vom 6. August 2018 hat sich die Beklagte erstmals auf Verjährung berufen und trotz Vorlage weiterer Ausführungen seitens der Klägerin (Schreiben vom 29.8.2018) unter dem 12. Oktober 2018 an ihrer ablehnenden Rechtsauffassung „festgehalten“. Erst durch diese Vorgänge musste der Klägerin klar sein, dass die Beklagte nicht zu weiteren Verhandlungen bereit war, so dass mit Eingang des Schreibens bei der Klägerin am 9. August 2018 die Hemmung der Verjährung endete.

#### **73**

Allerdings hat die Klägerin vor Ablauf der in § 203 Satz 2 BGB genannten Drei-Monats-Frist am 25. Oktober 2018 Klage zum Verwaltungsgericht Würzburg erhoben, wodurch gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB erneut eine Hemmung eingetreten ist.

#### **74**

Die Hemmung aufgrund der Geltendmachung des Anspruchs mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 und der sich anschließenden alsbaldigen entsprechenden Verhandlungen wirkt zurück auf den Zeitpunkt des Eingangs des Schreibens vom 22. Dezember 2016 bei der Beklagten am 27. Dezember 2016, so dass die Erstattungsansprüche für die in den Jahren 2012 und 2013 aufgewendeten Jugendhilfeleistungen noch nicht verjährt sind und die Klägerin diese geltend machen kann.

**75**

Die Höhe der geltend gemachten Ansprüche hat die Klägerin in einer ausführlichen Aufstellung vom 9. November 2018 monatsweise aufgeschlüsselt auf 73.003,91 EUR beziffert. Diese Kosten, die die Beklagte schon zuvor im Rahmen der vorgenommenen Akteneinsicht in die komplette Jugendhilfeakte erfassen konnte, hat diese nicht im Einzelnen bestritten oder in Frage gestellt. Aus dieser auch für das Gericht nachvollziehbaren Aufstellung ergibt sich, dass die Klägerin einen Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 27.660,12 EUR für den Zeitraum vom 19. April 2011 bis zum 31. Dezember 2011 geltend gemacht hat. Insoweit beruft sich - wie oben dargelegt - die Beklagte zu Recht auf Verjährung und insoweit war die Klage abzuweisen. Der für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 15. Februar 2013 geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch beläuft sich auf 45.343,79 EUR; insoweit kann sich die Beklagte - wie oben dargelegt - nicht auf Verjährung berufen, so dass die Klägerin ihn geltend machen kann und die Beklagte insoweit zu einer entsprechenden Leistung zu verurteilen war.

**76**

Der auf der Grundlage von § 108 Abs. 2 SGB X geforderte Zinsanspruch steht der Klägerin nicht zu. Nach dieser Vorschrift ist ein Erstattungsanspruch der Träger der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe von anderen Leistungsträgern für bestimmte im Einzelnen genannten Zeiträume auf Antrag mit Vier vom Hundert zu verzinsen.

**77**

Dieser Verzinsungsanspruch zugunsten ausschließlich der in der Vorschrift genannten Leistungsträger auf der untersten Stufe des Systems der sozialen Sicherung bezweckt den Schutz der finanziellen Leistungsfähigkeit dieser Leistungsträger, die keinen finanziellen Nachteil dadurch erleiden sollen, dass sie häufig als „Vorschusskasse“ der anderen Sozialleistungsträger in Anspruch genommen werden (BVerwG, U.v. 22.2.2001 - 5 C 34/00 - juris Rn. 9). Deshalb besteht dieser Zinsanspruch nicht bei Erstattungsansprüchen unter gleichgeordneten Leistungsträgern, sondern nur bei Erstattungsansprüchen gegenüber - so § 108 Abs. 2 Satz 1 SGB X wörtlich - „anderen Leistungsträgern“. Ausgeschlossen ist damit ein Zinsanspruch im Verhältnis der in § 108 Abs. 2 Satz 1 SGB X aufgezählten Leistungsträger untereinander (Burkiczak in Schlegel/Voeltzke, jurisPK-SGB X, Stand: 26.10.2018, § 108 Rn. 31 m.w.N.).

**78**

Da die Klägerin als örtlich zuständig gewesene Trägerin der Jugendhilfe Ansprüche gegen die Beklagte als später zuständig gewordene Trägerin der Jugendhilfe geltend macht, somit also gegen einen gleichgeordneten Leistungsträger, kann sie sich auf § 108 Satz 2 SGB X nicht berufen. Insoweit war die Klage abzuweisen.

**79**

Aus alledem ergibt sich, dass die Beklagte zu verurteilen ist, der Klägerin die für das Kind A.F. im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 15. Februar 2013 angefallenen Jugendhilfekosten in Höhe von 45.343,79 EUR zu erstatten. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

**80**

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 188 Satz 2 Halbs. 2 VwGO nicht gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 709 Satz 2 Satz 2 ZPO.